

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES GEGEN DEN

UNLAUTEREN WETTBEWERB (UWG)

(DURCHFÜHRUNG DER VERORDNUNG (EU) 2019/1150 ZUR

FÖRDERUNG VON FAIRNESS UND TRANSPARENZ FÜR GEWERBLICHE

NUTZER VON ONLINE-VERMITTLUNGSDIENSTEN)

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 24. Januar 2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	6
2. Begründung der Vorlage.....	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	8
3.1 Inhalt der Verordnung (EU) 2019/1150	8
3.2 Anwendungsbereich.....	9
3.3 Rechtsdurchsetzung und gesetzlicher Anpassungsbedarf.....	9
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	11
4.1 Allgemeines	11
4.2 Abänderung Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).....	12
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	14
6. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	14
7. Regierungsvorlage	17

ZUSAMMENFASSUNG

Am 11. Juli 2019 wurde die Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten im Amtsblatt veröffentlicht (ABl. L 186 vom 11. Juli 2019, S. 57; nachfolgend «die Verordnung»).

Ziel der Verordnung ist es, eine faire und transparente Behandlung gewerblicher Nutzer von Online-Plattformen zu gewährleisten, diesen gewerblichen Nutzern wirksamere Rechtsbehelfe zur Verfügung zu stellen und ein vorhersehbares und innovationsfreundliches Regelungsumfeld für Online-Plattformen zu schaffen. Der örtliche Anwendungsbereich erstreckt sich auf Plattformen in- und ausserhalb des EWR.

Inhaltlich führt die Verordnung neue Bestimmungen für Online-Vermittlungsdienste und Online-Suchmaschinen ein. Das Spektrum an Pflichten umfasst Vorgaben zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Transparenzanforderungen für Rankings und Bestpreisklauseln sowie Bestimmungen zur Einrichtung eines internen Beschwerdemanagementsystems und Mediationsverfahren.

Die Verordnung ist in den EU-Mitgliedstaaten am 31. Juli 2019 in Kraft getreten und seit dem 12. Juli 2020 in den EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar.

Die Verordnung befindet sich derzeit im EWR-Übernahmeverfahren und wird nach ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen in Liechtenstein unmittelbar anwendbar. Eine Umsetzung ist daher grundsätzlich nicht notwendig. Allerdings bedürfen einzelne Bestimmungen der Verordnung einer Durchführung im liechtensteinischen Recht.

Mit dieser Gesetzesvorlage werden insbesondere Klarstellungen in Bezug auf die in der Verordnung vorgesehenen Klagemöglichkeiten für Organisationen, Verbände oder öffentliche Stellen vor den nationalen Gerichten getroffen, welche im nationalen Recht bereits im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vorgesehen sind.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Stabsstelle für Finanzplatzinnovation und Digitalisierung
Amt für Volkswirtschaft

Vaduz, 25. Oktober 2022

LNR 2022-1533

P

1. **AUSGANGSLAGE**

Die am 20. Juni 2019 erlassene Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (Plattform-to-Business; P2B; nachfolgend: «die Verordnung») führt neue Vorschriften für Online-Vermittlungsdienste (Online-Plattformen) und Online-Suchmaschinen ein. Bei Online-Plattformen handelt es sich um Dienste der Informationsgesellschaft, die es gewerblichen Nutzern ermöglichen, Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anzubieten, indem sie die Einleitung direkter Transaktionen zwischen diesen gewerblichen Nutzern und Verbrauchern vermitteln. Von der Definition umfasst sind neben Online-Marktplätzen, Hotelbuchungsportalen und App-Stores auch Vergleichsportale und Online-Suchmaschinen. Bekannte Beispiele für derartige Plattformen sind Amazon, Google, eBay, Skyscanner, booking.com.

Der Anwendungsbereich der Verordnung ist sehr weit gefasst und erfasst Plattformen, welche zum Ziel haben, EWR-Unternehmen und gewerbliche Webseiten mit EWR-Verbrauchern zu verbinden. Der örtliche Anwendungsbereich beschränkt sich folglich nicht auf Plattformen mit Sitz im EWR, sondern es sind auch Plattformen mit Sitz in Drittstaaten von der Verordnung erfasst. Diese Plattformen sind für den geschäftlichen Erfolg vieler Unternehmen von entscheidender Bedeutung. Insbesondere Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) befinden sich in einer wachsenden Abhängigkeit von diesen zumeist grossen Plattformen, verfügen jedoch nicht über ausreichend Verhandlungsmacht, um gegen unlautere Verhaltensweisen wirksam vorgehen zu können.

Mit der Verordnung wird eine faire und transparente Behandlung gewerblicher Nutzer von Online-Plattformen gewährleistet und wirksame Rechtsschutzmöglichkeiten eingerichtet, um den fairen Wettbewerb im Online-Vertrieb zu fördern. Das Spektrum an Vorschriften reicht von Vorgaben zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Transparenzanforderungen für Rankings und Bestpreisklauseln bis zur Einrichtung eines internen Beschwerdemanagementsystems und Mediationsverfahren.

Die Verordnung wird nach ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen unmittelbar anwendbar und verpflichtet die Adressaten unmittelbar. Die Verordnung bedarf daher keiner Umsetzung im liechtensteinischen Recht.

Die Verordnung sieht keine eigenen Durchsetzungsinstrumente vor, sondern überlässt die Verantwortung den EWR-Mitgliedstaaten, welche auf nationaler Ebene für eine angemessene und wirksame Durchsetzung sorgen müssen. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, effektive Präventionsmechanismen¹ einzurichten, durch welche die Durchsetzung der Verordnung gewährleistet wird, wobei die EWR-Mitgliedstaaten auf existierende Instrumente verweisen können. Um diesbezüglich den Vorgaben der Verordnung nachzukommen, sind Anpassungen im UWG² erforderlich.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die Verordnung ist in den EU-Mitgliedstaaten am 12. Juli 2020 in Kraft getreten. Die Verordnung befindet sich derzeit im EWR-Übernahmeverfahren. Nach ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen wird die Verordnung in Liechtenstein unmittelbar anwendbar. Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieses

¹ Busch, P2B-VO Kommentar, Art. 15 N 4, 2022.

² Gesetz vom 22. Oktober 1992 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), LGBl. 1992 Nr. 121.

Vernehmlassungsberichts ist noch nicht absehbar, wann die Verordnung für die EWR/EFTA-Staaten in Kraft treten wird. Um eine fristgerechte Durchführung der Verordnung in Liechtenstein sicherstellen zu können, soll die Vernehmlassung zum jetzigen Zeitpunkt durchgeführt werden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Inhalt der Verordnung (EU) 2019/1150

Die Verordnung führt neue Transparenz- und Informationspflichten für Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten und Online-Suchmaschinen gegenüber gewerblichen Nutzern ein. Diese befinden sich häufig in einem Abhängigkeitsverhältnis und einer schwachen Position gegenüber den zumeist grossen Plattformbetreibern. Die Verordnung sieht insbesondere Pflichten zur Ausgestaltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)³, Transparenz im Zusammenhang mit Rankings von Suchergebnissen⁴ und der Implementierung von internen Beschwerdemanagementsystemen⁵ vor.

Anbieter von Online-Plattformen müssen insbesondere:

- sicherstellen, dass ihre AGB für gewerbliche Nutzer leicht verständlich und leicht zugänglich sind;
- in den AGB die möglichen Gründe für die Einschränkung, Aussetzung oder Beendigung ihrer Dienste benennen;
- ihre gewerblichen Nutzer grundsätzlich mindestens 15 Tage im Voraus über Änderungen der AGB informieren;

³ Art. 3 der Verordnung.

⁴ Art. 5 der Verordnung.

⁵ Art. 11 der Verordnung.

- die Hauptparameter offenlegen, nach welchen das Ranking von Produkten und Dienstleistungen in Suchergebnissen erfolgt;⁶
- ein internes Beschwerdemanagementsystem für gewerbliche Nutzer einrichten und Statistiken über die Wirksamkeit dieser Systeme veröffentlichen;
- mindestens zwei Mediatoren für die aussergerichtliche Streitbeilegung benennen.

Nach der Übernahme der Verordnung ins EWR-Abkommen sind die Normadressaten (Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten und Suchmaschinen) unmittelbar verpflichtet diese Regeln einzuhalten.

3.2 Anwendungsbereich

Die Verordnung gilt für Online-Vermittlungsdienste und Online-Suchmaschinen, welche Dienstleistungen an gewerbliche Nutzer in einem EWR-Mitgliedstaat anbieten, die wiederum ihre Tätigkeit auf Verbraucher im Binnenmarkt ausrichten. Relevant für die Eröffnung des Anwendungsbereichs ist folglich primär die Ansässigkeit der gewerblichen Nutzer und Verbraucher im Binnenmarkt und nicht der Sitz oder die Niederlassung des Betreibers. Folglich sind auch Plattformen mit Sitz in Drittstaaten von der Verordnung erfasst.

3.3 Rechtsdurchsetzung und gesetzlicher Anpassungsbedarf

Die Verordnung überlässt die Durchsetzungsmechanismen und konkrete Ausgestaltung der Regelungen und Sanktionen den EWR-Mitgliedstaaten.⁷ Diese sollen Vorschriften über Massnahmen erlassen, welche bei Verstössen gegen die

⁶ Die Kommission hat hierzu Leitlinien veröffentlicht, welche es den Anbietern erleichtern sollen, die Anforderungen zu erfüllen: Bekanntmachung der Kommission: Leitlinien zur Transparenz des Rankings gemäss der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 424 vom 8.12.2020).

⁷ Art. 15 der Verordnung.

Verordnung anwendbar sind und deren Umsetzung sicherstellen.⁸ Die Verordnung gibt vor, dass die Massnahmen «wirksam, verhältnismässig und abschreckend» sein müssen, lässt jedoch die konkrete Umsetzung in den EWR-Mitgliedstaaten offen. Diese können selbst entscheiden, ob eine administrative oder private Rechtsdurchsetzung angestrebt wird.

Die Verordnung sieht vor, dass die EWR-Mitgliedstaaten Klagemöglichkeiten für Organisationen, Verbände oder öffentliche Stellen schaffen, welche vor den nationalen Gerichten auf Einhaltung der Verordnung klagen können. Hintergrund ist, dass kleinere Marktteilnehmer den Rechtsweg gegen die meist grossen Online-Plattformen nur selten beschreiten. Durch die Möglichkeit von Verbandsklagen oder Klagen durch öffentliche Stellen, soll es gewerblichen Nutzern erleichtert werden, bei Verstössen gegen die Verordnung gegen Online-Plattformen vorzugehen. Das liechtensteinische UWG kennt derartige Klagemöglichkeiten bereits und sieht in Art. 10 UWG die Klageligitimation von Berufs- und Wirtschaftsverbänden, welche nach den Statuten zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder befugt sind, sowie für Konsumentenschutzorganisationen und Vertreter des öffentlichen Rechts vor.

Die Wahl der Rechtsdurchsetzung in den einzelnen EWR-Mitgliedstaaten zeichnet derzeit kein homogenes Bild. Während Frankreich und Italien Registrierungspflichten für Plattformen bei staatlichen Stellen vorsehen und diese entsprechend rigide überwachen und sanktionieren, setzen Österreich oder Deutschland vordergründig auf bereits bestehende zivilrechtliche Instrumente der Rechtsdurchsetzung (*private enforcement*).

Den Beispielen Österreich und Deutschland folgend, wird auch in Liechtenstein eine pragmatische und grössenverträgliche Lösung hinsichtlich der Durchführung

⁸ Art. 15 Abs. 2 der Verordnung.

der Verordnung angestrebt. Daher sollen mit der gegenständlichen Vorlage entsprechende Klarstellungen im UWG vorgenommen werden.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

Um den Vollzug der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Verordnung zu gewährleisten, sind die bestehenden Bestimmungen im UWG mit den entsprechenden Bestimmungen der Verordnung abzustimmen.

Das UWG bezweckt, den lauterer und unverfälschten Wettbewerb im Interesse aller Beteiligten zu gewährleisten. Grundsätzlich ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst, unlauter und widerrechtlich im Sinne des UWG.⁹ Das liechtensteinische UWG folgt einem funktionalen Ansatz, da bei den raschen Entwicklungen der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Regelung aller Einzelfälle nicht möglich ist.¹⁰ So sind «nicht nur Verletzungen der Geschäftsmoral, sondern auch Verhaltensweisen, die sich mit dem im Blick auf die Ergebnisse erwarteten normalen Wettbewerbsverhalten nicht decken, unlauter und widerrechtlich»¹¹.

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll mit den vorgeschlagenen Abänderungen klargestellt werden, dass Verstösse gegen die Verpflichtungen aus der Verordnung geeignet sind, den lauterer und unverfälschten Wettbewerb zu gefährden, also unlauteres Handeln im Sinne des UWG darzustellen.

⁹ Art. 2 Abs. 1 Bst. a UWG.

¹⁰ BuA 1992/71 vom 9. September 1992, S. 6 f.

¹¹ BuA 1992/072, S. 7.

4.2 Abänderung Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Zu Art. 1 Abs. 2 Bst. d – Zweck

Mit Bst. d wird klargestellt, dass das Gesetz auch der Durchführung der Verordnung dient. Seit dem 1. Februar 2021 erfolgt die Kundmachung des verbindlichen Wortlauts von EWR-Rechtsvorschriften durch eine vereinfachte Publikation und einen direkten Verweis auf das Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.). Die Bezugnahme auf die Verordnung in Art. 1 Abs. 2 Bst. d erfolgt deshalb neu in verkürzter Form. Der Volltitel der Richtlinie sowie deren Fundstelle im ABl. finden sich in der entsprechenden Fussnote.

Zu Art. 1a Abs. 1 Bst. r, s, t, u und Abs. 2 – Begriffe und Bezeichnungen

Mit **Bst. r** wird der Begriff "Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten" aus der Verordnung in das UWG aufgenommen und klargestellt, dass dies jede natürliche oder juristische Person ist, welche gewerblichen Nutzern Online-Vermittlungsdienste im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Verordnung bereitstellt oder zur Bereitstellung anbietet.

Mit **Bst. s** wird der Begriff "Online-Suchmaschinen" aus der Verordnung in das UWG aufgenommen und klargestellt, dass es sich hierbei um einen digitalen Dienst handelt, der es den Nutzern ermöglicht, in Form eines Stichworts, einer Spracheingabe, einer Wortgruppe oder einer anderen Eingabe, Anfragen einzugeben, um prinzipiell auf allen Webseiten oder auf allen Webseiten in einer bestimmten Sprache eine Suche zu einem beliebigen Thema vorzunehmen und Ergebnisse in einem beliebigen Format angezeigt zu bekommen, über die sie Informationen im Zusammenhang mit dem angeforderten Inhalt finden können.

Mit **Bst. t** wird der Begriff "gewerblicher Nutzer" aus der Verordnung in das UWG aufgenommen und klargestellt, dass es sich hierbei um Privatpersonen oder juristische Personen handelt, welche für Zwecke ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit, Verbrauchern, über Online-Vermittlungsdienste, Waren oder Dienstleistungen anbieten.

Mit **Bst. u** wird der Begriff "Nutzer mit Unternehmenswebseite" aus der Verordnung in das UWG aufgenommen und klargestellt, dass es sich um natürliche oder juristische Personen handelt, welche über eine Online-Schnittstelle, d. h. über eine Software (darunter Webseiten oder Teile davon und Anwendungen, einschliesslich mobiler Anwendungen) und für Zwecke im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit, Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anbieten.

In **Abs. 2** wird klargestellt, dass ergänzend die Begriffsbestimmungen der Verordnung Anwendung finden.

Zu Art. 3 Bst. o – Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten

Mit **Bst. o** wird die demonstrative Aufzählung von unlauteren Verhaltensweisen ergänzt. Durch diese Erweiterung wird klargestellt, dass Verstösse gegen die Verpflichtungen gemäss Art. 3 bis 12 der Verordnung geeignet sind, den leistungsgerechten Wettbewerb zu gefährden und folglich als unlauter im Sinne von Art. 3 UWG gelten.

Zu Art. 10 Abs. 4 – Klagen von Kunden und Organisationen

In **Abs. 4** wird die Berechtigung zur Klageerhebung von Verbänden und Organisationen der anderen Mitgliedstaaten konkretisiert. Die Mitgliedstaaten können bei der Kommission Organisationen, Verbände und öffentliche Stellen benennen,

welche zur Klageerhebung berechtigt sind. Die Kommission führt eine Liste dieser Organisationen, Verbände und öffentlichen Stellen. Der neue Abs. 4 UWG sieht vor, dass bei einem Verstoss gegen die Verordnung, Klagen von den in dieser Liste genannten Organisationen, Verbänden oder öffentlichen Stellen erhoben werden können, sofern die von der Einrichtung geschützten Interessen in diesen Mitgliedsstaaten beeinträchtigt werden und der Ursprung des Verstosses in Liechtenstein liegt.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die Vorlage wirft keine verfassungsrechtlichen Fragen auf.

6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Die Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung anhand der 17 Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals; SDGs) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Auswirkungen der gegenständlichen Vorlage auf die SDGs

<i>Betroffenes Ziel</i>	<i>Relevante Unterziele</i>	<i>Zu erwartende Auswirkungen durch die Regierungsvorlage</i>
SDG 9 Industrie, Innovation und Infrastruktur	9.1	Durch die Stärkung der Rechte gewerblicher Nutzer von Online-Plattformen und Suchmaschinen wird der faire Wettbewerb gefördert und folglich die Innovationskraft im Bereich der Plattform-Ökonomie gestärkt und die Gleichberechtigung der Nutzer unterstützt.

SDG 8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum	8.3	Die Verordnung zielt auf eine Stärkung der Position gewerblicher Nutzer von Online-Plattformen und Suchmaschinen ab. Durch die Verbesserung der Rahmenbedingungen für kleinere Marktteilnehmer, werden die Innovationskraft und das Wachstum von KMU begünstigt.
---	-----	--

Es ist zu erwarten, dass sich die Umsetzung des Vorhabens auf SDG 9 und 8 positiv auswirken wird.

7. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes gegen den unlauteren
Wettbewerb**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. Oktober 1992 gegen den unlauteren Wettbewerb
(UWG), LGBl. 1992 Nr. 121, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst. d

- d) Verordnung (EU) 2019/1150 zur Förderung von Fairness und Transparenz für
gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten.¹²

¹² Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. 186 vom 11.7.2019, S. 57).

Art. 1a Abs. 1 Bst. r, s, t, u und Abs. 2

- r) "Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten": jede natürliche oder juristische Person, die gewerblichen Nutzern Online-Vermittlungsdienste im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/1150 bereitstellt oder zur Bereitstellung anbietet;
- s) "Online-Suchmaschinen": ein digitaler Dienst, der es Nutzern ermöglicht, in Form eines Stichworts, einer Spracheingabe, einer Wortgruppe oder einer anderen Eingabe Anfragen einzugeben, um prinzipiell auf allen Webseiten oder auf allen Webseiten in einer bestimmten Sprache eine Suche zu einem beliebigen Thema vorzunehmen und Ergebnisse in einem beliebigen Format angezeigt zu bekommen, über die sie Informationen im Zusammenhang mit dem angeforderten Inhalt finden können;
- t) "gewerblicher Nutzer": jede im Rahmen einer geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit handelnde Privatperson oder jede juristische Person, die über Online-Vermittlungsdienste und für Zwecke im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anbietet;
- u) "Nutzer mit Unternehmenswebseite": eine natürliche oder juristische Person, die über eine Online-Schnittstelle, d. h. über eine Software (darunter Webseiten oder Teile davon und Anwendungen, einschliesslich mobiler Anwendungen) und für Zwecke im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anbietet.

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2005/29/EG, der Verordnung (EU) 2018/302 sowie der Verordnung (EU) 2019/1150 ergänzend Anwendung.

Art. 3 Bst. o

- o) als Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten und als Online-Suchmaschine gegenüber gewerblichen Nutzern und Nutzern mit Unternehmenswebseite gegen Verpflichtungen der Art. 3 bis 12 der Verordnung (EU) 2019/1150 verstösst.

Art. 10 Abs. 4

4) Liegt der Ursprung eines Verstosses gegen die Verordnung (EU) 2019/1150 in Liechtenstein, so kann der Anspruch auf Unterlassung auch von jeder Einrichtung eines anderen EWR-Mitgliedstaats geltend gemacht werden, welche im Verzeichnis nach Art. 14 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2019/1150 gelistet ist, sofern die von dieser Einrichtung geschützten Interessen in diesem Mitgliedstaat beeinträchtigt werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1150 in das EWR-Abkommen in Kraft.